



Internationaler Lyceum Club Bern

Statuten



I Struktur und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Unterstellung

Der Internationale Lyceum Club Bern (in der Folge **Verein** oder **LC**) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Verein hat seinen Sitz in Bern.

Der Verein untersteht als Regionalgruppe dem Internationalen Lyceum Club der Schweiz. Die Mitglieder des LC *Bern* gehören dem Schweizer Club an.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von Frauen, die sich für kulturelle, künstlerische, literarische, wissenschaftliche und/oder soziale Belange interessieren und Verständigung und Freundschaft pflegen.

Art. 3 Dauer

Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäss Ziffer V. aufgelöst werden.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht Frauen offen, die sich zum Vereinszweck bekennen und bereit sind, Rechte und Pflichten, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben, wahrzunehmen.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Gesuchs an die Präsidentin und der schriftlichen Empfehlung von zwei Mitgliedern, welche die Bewerberin persönlich kennen. Die Aufnahme durch den Vorstand muss mit einfacher Mehrheit der Anwesenden erfolgen. Die Aufnahme muss den Bedingungen der Art. 6, 7, 8 und 9 der Statuten des Internationalen Lyceum Club der Schweiz entsprechen. Bei Ablehnung ist keine Angabe der Gründe erforderlich. Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Präsidentin. Er ist dem Vorstand bis am 30. November des laufenden Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft durch Austritt erlischt jeweils per Ende des Kalenderjahres.

Der Austritt durch Ausschluss wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit ausgesprochen. Der Entscheid muss dem schweizerischen Zentralvorstand zur Genehmigung

unterbreitet werden. Der Ausschluss eines Mitglieds infolge eines Verstosses gegen den Vereinszweck oder aufgrund eines Verhaltens, das den Vereinszwecken zuwiderläuft, oder im Falle von Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags, bedarf der Zustimmung einer einfachen Mehrheit des Vorstandes. Der Beschluss unterliegt der Zustimmung des Zentralvorstandes. Er wird dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

III Organisation

Art. 7 Organe

Die Organe des Lyceum Clubs sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kontrollstelle.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie umfasst alle Clubmitglieder. In ihre Zuständigkeit fallen:

- a) Abnahme des Tätigkeitsberichts der Präsidentin
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Wahl der Präsidentin
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl der Kontrollstelle (vgl. Art. 10)
- f) Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Berichts der Kontrollstelle
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) Erlass und Änderung der Statuten
- j) Behandlung von Anträgen aus den Kreisen der Mitgliedschaft, des Vorstandes oder der Kontrollstelle
- k) Auflösung des Vereins

Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung des Internationalen Lyceum Clubs der Schweiz statt. Jedes Mitglied ist berechtigt, der Präsidentin einen schriftlichen Antrag zur Traktandenliste bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Im Fall einer Statutenrevision ist der Statutenentwurf der Einladung zur Mitgliederversammlung beizulegen. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von 30 Tagen jederzeit durch den Vorstand einberufen werden oder wenn dies 1/5 der Mitgliedschaft verlangt. Eine ausserordentliche Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, wird innerhalb von zwei Monaten eine weitere Versammlung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

Beschlussfassung

Im Prinzip gilt das einfache Mehr der anwesenden oder vertretenen Stimmen. Für eine Statutenrevision oder die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden oder vertretenen Stimmen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, aufgrund einer schriftlichen Vollmacht kann es ein weiteres Mitglied vertreten.

In der Regel wird offen abgestimmt. Auf Verlangen der Präsidentin oder von 1/4 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung erfolgen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.

Art. 9 Vorstand

Zuständigkeit

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Tätigkeiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind. Er verteilt die Aufgaben unter sich.

Er sorgt namentlich für

- a) den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder der Kontrollstelle
- b) die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- c) die Verwaltung des Einkommens und des clubeigenen Vermögens
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder (vgl. Art. 5)
- e) den Ausschluss von Mitgliedern (vgl. Art. 6)
- f) und er ist zuständig gegenüber dem Vermieter des Clublokals

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, einer Vizepräsidentin, der Aktuarin, der Quästorin und den **Vorsitzenden der Sektionen**. Bei Bedarf können Beisitzerinnen dazu gewählt werden. Sollte man keine Präsidentin finden, ist eine ad interim Präsidentin zu wählen.

Wahlen

Die Präsidentin wird auf drei Jahre gewählt und ist einmal wiederwählbar für drei weitere Jahre, maximal sechs Jahre. Die abtretende Präsidentin hat aus dem Vorstand auszutreten. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt und können dem Vorstand maximal zehn Jahre

angehören. Der Vorstand hat während der Amtsdauer das Selbstergänzungsrecht. Jedes neue Mitglied muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Es tritt in der Amtsperiode seiner Vorgängerin ein. Um in den Vorstand gewählt zu werden, soll ein Mitglied mindestens zwei Jahre dem Club angehören.

Als Präsidentin kann ein Mitglied gewählt werden, das seit einem Jahr dem Vorstand angehört. Die Präsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Zentralvorstandes. Sie vertritt mit der Vizepräsidentin oder einem anderen Vorstandsmitglied den Verein nach aussen und verpflichtet ihn mit Kollektivunterschrift.

Beschlussfassung

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin in der Regel einmal im Monat zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend ist. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit.

In dringenden Fällen kann er Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit der eingegangenen Stimmzettel.

Art. 10 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Vereinsrechnung mit Einschluss von allfälligen Nebenrechnungen. Ausnahmsweise kann sie mit Genehmigung des Vorstandes eine ausgewiesene Treuhandfirma zuziehen.

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Sie wird auf drei Jahre gewählt und ist wiederwählbar. Fällt eine Revisorin im Verlaufe des Jahres aus, kann der Vorstand eine Nachfolgerin

ernennen. Die Erneuerung bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Die neue Revisorin tritt in die Amtsperiode der Vorgängerin ein.

Die Kontrollstelle legt zuhanden der Mitgliederversammlung einen Bericht mit Antrag ab.

Art. 11 Sektionen

Als Trägerinnen der eigentlichen Clubtätigkeit werden Sektionen bestellt. Jede Sektion hat eine Vorsitzende, sie wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt und kann für weitere Amtsperioden wiedergewählt werden. Jede Sektion ist verpflichtet, dem Lyceum Club jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und ihr Programm abzugeben.

Es können den Sektionen zweckbestimmte Aufgaben des Vereins zugewiesen werden.

Es bestehen zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Statuten folgende Sektionen: Literatur, Musik, Sprachen, Gesellschaft, gesellschaftliche Aktivitäten.

IV Finanzen

Art. 12 Mittel

Die Ausgaben des Vereins werden bestritten aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen des Vereinsvermögens
- c) Zuwendungen von Vereinsmitgliedern und Dritten
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen

Art. 13 Rechnungswesen

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Buchhaltung erfasst die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und weist das Vermögen aus.

Rechtskräftige Verpflichtungen benötigen die Unterschrift der Präsidentin oder Vizepräsidentin zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Die Präsidentin und die Quästorin können mit Einzelunterschrift finanzielle Verpflichtungen bis CHF 3'000 eingehen.

Art. 14 Haftung

Die Haftung gegenüber Dritten ist auf das Vereinsvermögen beschränkt und trifft die Mitglieder höchstens im Ausmass ihres allenfalls geschuldeten und von der Mitgliederversammlung beschlossenen letzten Jahresbeitrages.

Art. 15 Vermögensverwendung bei Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins Internationaler Lyceum Club Bern wird das verbleibende Reinvermögen durch den bestellten Liquidator einer Vereinigung mit analogen Zielen, die durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen bestimmt wird, zugewiesen, jedoch erst nach einer Wartefrist von drei Jahren, wenn innerhalb dieser Zeit der LC oder eine Nachfolgeorganisation seine Tätigkeit nicht aufgenommen haben sollte.

Es besteht auch die Möglichkeit, das Vermögen des Vereins dem Internationalen Lyceum Club Schweiz zu überweisen.

V Statutenrevision oder Auflösung des Vereins

Eine Statutenrevision kann nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen erfolgen. Der Entwurf der neuen Statuten ist mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung dem Zentralvorstand zu unterbreiten.

Das gleiche Vorgehen gilt analog für die Auflösung des Vereins.

Allerdings ist die Absicht zur Auflösung des Vereins dem Zentralvorstand des Schweizer Clubs drei Monate vor der entsprechenden Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

VI Schlussbestimmung

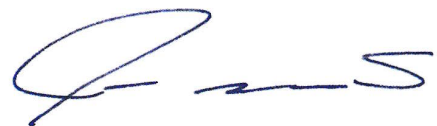
Diese Statuten ersetzen die bisherigen, datiert vom 23.02.2012, und wurden **am 30. November 2020 schriftlich genehmigt.**

Internationaler Lyceum Club Bern

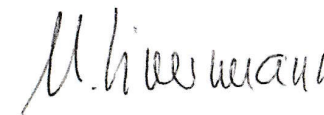
Für den Vorstand

Co-Präsidentin

Co-Präsidentin



sig. Susana Fankhauser



sig. Ursula Zimmermann